

Erörterungen der Stellungnahmen

IfdNr	Stellungnahme von	Stellungnahme	Abwägung
1	FB 36 Zu S. 28/ Kapitel 1.3.1.1 Holsystem (Einschränkungen im Holsystem)	Die im Konzept genannte Unsicherheit bzgl. schmaler Straßen wird nicht geteilt. Hier geht es nicht um Unsicherheiten der gesetzlichen Bestimmungen. Es ist die Auslegung und der Wissensstand der Verkehrsteilnehmer entscheidend.	Der Text wird wie folgt geändert: „hinzu kommt die gesetzliche „Unsicherheit“ z.B. bei Begrifflichkeiten einer „schmalen“ Straße, die von den Verkehrsteilnehmenden häufig nicht erkannt wird. An einer Straße, die schmaler als 3,05 m ist, muss kein Parkverbotschild stehen, da das Parken generell unzulässig ist.
2	FB 36 Zusätzlich für das betr. Kapitel (Einschränkungen im Holsystem), auch Bezug zu zukünftigen Entwicklungen der Abfallwirtschaft: Bereitstellung der Abfallbehälter auf Geh-/Radwegen	Bei der Erarbeitung des Fahrradkonzepts wurde bekannt, dass das Abstellen von Abfallbehältern auf Geh- und Radwegen ein Problem darstellt.	Ergänzung Kapitel 3.1.1 (zukünftige Entwicklung) Holsysteme (Zugänglichkeit der Behälter / Straßen) Aufstellen auf einer Straßenseite: Aufstellungen von Abfallbehältern am Fahrbahnrand, ggf. auch auf Rad- und Fußwegen für die kurzzeitige Nutzung ist als gesetzlich hinnehmbar anerkannt. Die Überquerung von vielbefahrenen Straßen und der Transport schwerer Behälter kann nicht von allen Personen gefordert werden. In Einzelfällen wurden die Behälter durch Nachbarschaftshilfe auf die andere Seite gebracht. Weiterhin muss das Fahrzeug nur einmal durchfahren, auch der Lärm – und Klimaschutz ist damit gegeben.
3	FB 61 Zu Kapitel „1.4.2.2 Ehemalige Deponie Varel-Hohenberge“	Aus Klimaschutzsicht wäre eine regelmäßige Prüfung sinnvoll, um zu schauen, ob eine Nutzung des Methans möglich ist, statt dieses zu verbrennen	Das Thema wird im Konzept nicht weiter verfolgt da bereits eine jährliche Überprüfung im Rahmen des gesetzlich geforderten Jahresberichtes erfolgt.

IfdNr	Stellungnahme von	Stellungnahme	Abwägung
4	FB 61 Zu Kapitel „2 Zukünftige Entwicklung“: Klimaanpassung	<ul style="list-style-type: none"> - Um sich rechtzeitig auf die Auswirkungen des Klimawandels vorzubereiten, sollte dieses Thema in jedem Abfallwirtschaftskonzept in einem eigenen Unterkapitel thematisiert werden. - Zu prüfen wären die Auswirkungen von häufiger auftretenden Extremwetterereignissen (Starkregeneignisse, Stürme ...) - Zudem sollte auf die Sicherheit bei an der Straße abgelagertem Abfall (Mülltonnen, Sperrmüll) und die Sicherheit der Abfallsammelstellen eingegangen werden 	<p>Hier sollen Überlegungen angestellt werden, wie die Abfallentsorgung weiter optimiert werden könnten. Die Thema Klimaschutz- und anpassung ist ständiger Begleiter der Entwicklung in der Abfallwirtschaft.</p> <p>Wird als Kapitel 3.1.21 angehängt</p> <p>Klimaanpassung Für die Belange der Klimaänderungen und Anpassung der Abfallwirtschaft sollen hier Überlegungen angestellt werden, wie die Abfallentsorgung (Behälter, Abfuhr, Sperrmüll) weiter optimiert werden könnten, die unter Umständen auch über den technischen Stand hinausgehen können. (Siehe auch Punkt 3.1.1 zum Thema einseitige Aufstellung der Abfallbehälter). Die Umsetzbarkeit ist häufig ein wirtschaftlicher Faktor wie z.B. sicherere Abfallbehälter, Maßnahmen bei Sturm usw .. Die potenziellen Maßnahmen gilt es in den nächsten Jahren zu diskutieren.</p>
5	FB 61 Nr. 3 Müllvermeidung	<p>Eine konsequente Durchsetzung der Mehrwegangebotspflicht könnte die Abfallmengen im Landkreis reduzieren.</p> <p>Der Landkreis muss hier Personal aufstocken um die Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht durchsetzen zu können. Eine enge Kooperation zwischen dem Landkreis und den landkreiszugehörigen Ordnungsämtern ist hierbei notwendig</p>	<p>Das ist eines der Themen der Abfallberatung (Kapitel 1.5) und wird als Ziel unter 3.1.20 mit aufgenommen</p> <p>Abwägung: Ergänzung 3.1.20 Durch rechtliche Änderungen kommen weitere Aufgaben auf die Abfallberatung zu, Beispielsweise die Mehrwegangebotspflicht. Derzeit ist eine Kontrolle/Aufklärung nur Stichpunktartig bzw. auf Hinweis möglich. Die Bewältigung dieser und anderer Aufgaben (z.B. Einsatz von Recyclingwerkstoffen, Einbindung in hauseigene Entscheidungen (abfallarme Feiern etc.) Fehlwürfe in der Biotonne) ist nur mit weiterem Personal möglich.</p>

IfdNr	Stellungnahme von	Stellungnahme	Abwägung
6	FB 61 Nr. 4 Vorreiterrolle	<p>Um der Vorreiterrolle gerecht zu werden und das selbstgesteckte Treibhausgasneutralitätsziel bis 2030 zu erreichen, könnte der Landkreis ein Abfallkonzept für seine eigenen Liegenschaften erstellen und anschließend umsetzen, z.B. Leihgeschirr für Landkreis Feierlichkeiten anstelle von Einwegartikeln.</p> <p>Als Voraussetzung müssten entsprechend die personellen Kapazitäten dafür geschaffen werden.</p>	<p>Das ist eines der Themen der Abfallberatung und wird als Ziel unter 3.1.20 mit aufgenommen</p> <p>Ein Abfallkonzept für die eigenen Liegenschaften aufzunehmen ist Aufgabe des Gebäudemanagements. Wie in Kapitel 3.1.20 beschrieben, unterstützt die Abfallberatung gerne bei einem solchen Anstoss.</p>
7	MU, Referat 36 Nr. 1 Kapitel 2 Rechtliche Grundlage	<p>Im ersten Absatz 2. Zeile sollte der gängige Begriff „zu den Regelungen im eigenen Wirkungskreis“ anstelle von „zum eigenen Wirkungsbereich“ verwendet werden. Dies ist wie der Begriff übertragener Wirkungskreis ein eigenständiger Begriff (siehe hierzu auch § 5 NKomVG).</p>	<p>Wurde entsprechend geändert.</p>

IfdNr	Stellungnahme von	Stellungnahme	Abwägung
8	MU, Referat 36 Nr. 2 Kapitel 2 Rechtliche Grundlage	Der dritte Absatz sollte neu formuliert werden. Es kann der Eindruck entstehen, dass eine nach unten feinteilig ausgefüllte Satzung gegen europäisches Recht verstoßen könne, wenn dies so vorher gelebt wurde. Dies ist aber nicht korrekt.	Gemeint ist im AWiKo die unterschiedliche Entwicklung der angrenzenden Kommunen. Die Nachbarkommune hat unter Umständen eine kommunale Abfuhr; in Friesland werden Dritte beauftragt. Ein Verstoß gegen übergeordnetes Recht findet selbstverständlich nicht statt. Es erfolgt eine Neuformulierung: Aus unterschiedlichen Entscheidungen und auch durch historische Entwicklungen können die Abfallregelungen bei angrenzenden Kommunen unterschiedlich gehandhabt werden. So wird beispielsweise die kommunale Entsorgung unterschiedlich organisiert (Drittbeauftragung, Eigenbetriebe etc.). Außerdem kann die Abfallverwertung unterschiedlich erfolgen (Mechanisch-biologische Abfallverwertung, Müllverbrennung oder stoffliche Verwertungen bspw. durch die Wertstofftonne)
9	MU, Referat 36 Nr. 3 Kapitel 2.1 Deutsches Abfallrecht	Das Kreislaufwirtschaftsgesetz setzt die Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG, kurz: die Regelungen zur Abfallrahmenrichtlinie um. Das Nds. Abfallgesetz definiert Regelungen, die sich entweder auf das KrWG beziehen oder den besonderen niedersächsischen Rahmen definieren	Der Text wurde übernommen.

lfdNr	Stellungnahme von	Stellungnahme	Abwägung
10	MU, Referat 36 Nr. 4 Kapitel 2.1 Deutsches Abfallrecht	Abfallhierarchie: Die zweite Säule heißt: „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ Die vierte Säule könnte wie folgt ergänzt werden: „insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung“.	Korrektur übernommen Ergänzung der 4. Säule Kapitel 1.5 Abfallvermeidung wird bereits dort in der Erklärung für Kinder dargestellt
11	MU; Referat 36 Nr. 5 Kapitel 2.1 Deutsches Abfallrecht	Es sollte ergänzt werden, dass gemäß § 5 Abs. 1 NAbfG der öRE unter Berücksichtigung der Abfallwirtschaftspläne für sein Gebiet ein Abfallwirtschaftskonzept aufgestellt wird.	Neufassung Gemäß § 5 NAbfG in Verbindung mit dem Leitfaden für die Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten niedersächsischer öRE sowie der Abfallwirtschaftspläne des Landes Niedersachsen (Teilpläne „Sonderabfälle (gefährliche Abfälle)“, „Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle“ und „Technische Ergänzung“) sollen der Stand, die Entwicklung und die zukünftigen Maßnahmen mindestens alle 5 Jahre darstellt werden
12	MU, Referat 36 Nr. 6 Kapitel 2.1 Deutsches Abfallrecht	Auf Seite 13 sollte der Titel des Abfallvermeidungsprogramms des Bundes ergänzt werden: „Wertschätzen statt Wegwerfen - Konzepte und Ideen zur Abfallvermeidung“. Die Broschüre soll die öRE anleiten, weitergehende Anstrengungen zur Abfallvermeidung anzustreben	Ergänzung Beispielhaft können hier die Titel des Abfallvermeidungsprogramms des Bundes: „Wertschätzen statt Wegwerfen - Konzepte und Ideen zur Abfallvermeidung“ angesetzt werden.
13	MU, Referat 36 Nr. 7 Kapitel 2.1 Deutsches Abfallrecht	Der Absatz zur Strategische Umweltprüfung ist aufgrund der Änderung des UVPG so nicht mehr zutreffend und muss überarbeitet werden.	Neufassung: Gemäß § 14 b Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine strategische Umweltprüfung bei einem Abfallwirtschaftskonzept durchzuführen, wenn das Abfallwirtschaftskonzept einen Rahmen für Entscheidungen über UVP-pflichtige Vorhaben setzt.

IfdNr	Stellungnahme von	Stellungnahme	Abwägung
14	MU, Referat 36 Nr. 8 Kapitel B 1.6.3.6 Fehlwürfe in der Biotonne	<p>4. Absatz: Satz 3 gilt bei Bioabfällen und Materialien in fester Form aus der getrennten Sammlung von privaten Haushaltungen und des angeschlossenen Kleingewerbes mit der Maßgabe, dass der Anteil der Gesamtkunststoffe einen Kontrollwert von 1,0 vom Hundert nicht überschreiten darf. Dies sollte im Entwurf korrigiert werden. Ebenso im Kapitel 3.1.3 Kompostierbare Abfälle (hier im 6. Absatz).</p>	<p>Neufassung: Die Anlieferungen aus der Biotonne haben mit knapp 1% Fehlwurfanteil bundesweit gute Werte. Ab Mai 2025 gilt gemäß der Bioabfallverordnung ein Kontrollwert für den Gesamtkunststoffanteil von 1,0%.</p>

IfdNr	Stellungnahme von	Stellungnahme	Abwägung
15	MU, Referat 36 Nr. 9 Kapitel B 1.6.3.6 Fehlwürfe in der Biotonne	<ul style="list-style-type: none"> - Weiter sollte der Satz: „In die Bioabfalltonne gehören nur Abfälle, die man selber kompostieren würde, um diese dann wieder im Garten als Dünger zu verteilen“, überdacht werden. Allein aus hygienischen Gründen und als Vorsorge gegen Befall von Schadnagern sollte im Rahmen der Eigenkompostierung nur eine eingeschränkte Auswahl an küchenstämmigen Bioabfällen eigenkompostiert werden. - Diese Einschränkung gilt für industriell betriebene Kompostierungsanlagen nicht. Im Sinne einer möglichst umfangreichen Entfrachtung des Restmülls vom Bioabfall sollte diese Passage an den aktuellen Stand der Erkenntnisse angepasst oder gestrichen werden. 	<p>Der Satz bezieht sich auf die nachfolgend aufgeführten Bilder, also Metallabfälle, Steine (mehrheitlich aus Kleingärten), sowie Fehlwürfen aus Kunststoffen, Müllbeutel etc.. Das Thema Kompostierung ist also im Kontext zu sehen uns so schlüssig aufgebaut. Das Abfallwirtschaftskonzept richtet sich insbesondere an die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises, weshalb ergänzende Hinweise/Einschränkungen obsolet sind.</p> <p>Es ist kein Handlungsbedarf notwendig.</p>

IfdNr	Stellungnahme von	Stellungnahme	Abwägung
16	MU, Referat 36 Nr. 10 Kapitel B 1.6.8. Erfassung von Elektroaltgeräten (Elektroschrott)	Neben den Vertreibern, Herstellern und dem öRE dürfen auch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen Elektro-Elektronikaltgeräten freiwillig sammeln und zurücknehmen	Ergänzung: Seit Anfang 2022 gilt dies Rücknahme für alle Geschäfte über 800 m ² Verkaufsfläche, die auch gelegentlich Elektrogeräte verkaufen, z.B. Discounter, Warenhäuser. Eine freiwillige Annahme in zertifizierten Erstbehandlungsanlagen ist ebenfalls möglich. In Friesland gibt es derzeit nur eine Erstbehandlungsanlage für Elektroaltgeräte, diese befindet sich im Eingang zum AWZ und bietet den Service derzeit nicht an.
17	MU, Referat 36 Nr. 11 Kapitel B 1.6.9.5. Besonderheiten	Problemstoffe aus privaten Haushalten: Industriebatterien Mit der geplanten neuen Batterieverordnung wird die Klasse der Traktionsbatterien und die Klasse der Batterien für leichte Verkehrsmittel (LMT) eingeführt.	neuer Absatz In der geplanten neuen EU-Batterieverordnung werden die Regelungen geändert. Statt der Geschwindigkeit von 25 km/h, soll jetzt das Gesamtgewicht von max. 25 kg entscheiden, ob die Akkus aus leichten Verkehrsmitteln (Light Means of Transport (LMT)) oder aus schwereren Fahrzeugen dann (auch neu) Traktionsbatterien stammen.
18	MU, Referat 36 Nr. 12 Kapitel B 1.6. Daten über das Abfallaufkommen	Im Abfallwirtschaftskonzept finden sich keine Möglichkeiten für die Entsorgung von Altfahrzeugen im LK Friesland, diese sollten aufgeführt werden.	Anmerkungen werden aufgenommen und als neues Kapitel 1.6.11 Altfahrzeuge ergänzt.

IfdNr	Stellungnahme von	Stellungnahme	Abwägung
19	MU, Referat 36 Nr. 13 Kapitel B 3.1.20 Abfallberatung	<ul style="list-style-type: none"> - Viele der gesetzlich verankerten Ziele sind mit der Abfallberatung zu erreichen bzw. anzuschieben. Daher wurde mit der Novellierung des KrWG die Abfallberatungspflicht (§ 46) erweitert. Der örE soll im Rahmen seiner Abfallberatungspflicht bestimmte Maßnahmen priorisieren. Unterstützt können die Ziele der Abfallvermeidung durch verschiedene Umweltbildungsmöglichkeiten (Abfallpädagogik) durch Schulungen oder Ausflüge für Schulen organisiert werden. 	<p>Die Maßnahmen wurden im Kapitel 1.5 aufgeführt: RUZ Schortens Mobilum, Repaircafe's. Eine einzelne Auflistung kann unseres Erachtens entfallen, diese können dem Internetauftritt unter www.friesland.de/abfallberatung entnommen werden.</p> <p>Daher kein Handlungsbedarf.</p>

20	<p>MU, Referat 36 Nr. 14 Kapitel 4.2 Ablagerungskapazitäten</p>	<p>Das Landesraumordnungsprogramm macht zu Deponiebedarf folgende Aussage: „In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen. Ein besonderer Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I ist dort anzunehmen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder • wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200 000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130 000 m³) hat oder die Restlaufzeit fünf Jahre oder weniger beträgt.“ <p>Die Aussage, dass kein Erfordernis für die Ausweisung einer DK-I-Deponie gesehen wird, sollte mit konkreten Angaben (u. a. welches sind die vorhandenen Entsorgungswege und wie sollen diese noch weiter abgesichert werden?) belegt werden.</p>	<p>Der Hintergrund der Entscheidung wird im Artikel 4.2 ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Bei einer Größenausdehnung von ca. 45 * 22 km (608 km²) und rund 2.100 - 2.200 t/a mineralischem Bauschutt kann der LK Friesland wirtschaftlich keine Deponie betreiben. Daneben befindet sich mit dem Abfallwirtschaftszentrum in Wiefels bereits eine höher einzustufende DK-2 Deponie im Kreisgebiet.</p> <p>Daher kein Handlungsbedarf.</p>
----	--	--	---

IfdNr	Stellungnahme von	Stellungnahme	Abwägung
21	MU, Referat 36 Nr. 15	Es fehlt ein Hinweis auf Mehrwegangebotspflicht nach §33 und 34 VerpackG	Mehrwegangebotspflicht wurde bereits durch „Klimaschutz Friesland“ angeregt und im Kapitel 3.1.20 ergänzt. Somit kein weiterer Handlungsbedarf.
22	MU; Referat 36 Nr. 16	Es fehlt ein Hinweis auf das Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG)	Die Straßenbaulasträger sind in Friesland hauptsächlich die Städte und Gemeinden. Nur diese können Kosten festsetzen. Der Landkreis hat keine öffentlich aufgestellten Abfallbehälter. Daher kein Handlungsbedarf.
23	Bundeswehr Nr. 1	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Bedenken, aber Anlagen der Bundeswehr dürfen nicht überplant werden. - Der Landkreis möchte eine Stellungnahme zu einer möglichen Beeinflussung (Geräuschemissionen) der Standortschießanlage Wilhelmshaven (Gemeinde Sande) durch die Abfallentsorgungsanlage abgeben. 	Die Luftlinie AWZ Wiefels zur Schießanlage beträgt rund 16 km. Daher kein weiterer Handlungsbedarf

IfdNr	Stellungnahme von	Stellungnahme	Abwägung
24	LBEG (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie) Nr. 1	<p>Keine weiteren Bedenken, Es wurden nur Hinweise oder Anregungen, zur Angaben zukünftige Beteiligungen genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste. - Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. - Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML. 	<p>Die Forderung nach solchen Plänen Angaben ist für ein AWiKo nicht umsetzbar. Im Rahmen einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für abfallwirtschaftliche Bauvorhaben werden solche Unterlagen mit erstellt.</p> <p>Kein Handlungsbedarf.</p>